



Arten von Gesellschaftsformen in Zypern

Es gibt vier Arten von Gesellschaftsformen in Zypern: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Einzelunternehmen, Personengesellschaften.

GmbH und AG sind die beliebtesten Gesellschaftsformen von Unternehmen in Zypern. Es ist kein Mindestgrundkapital/-stammkapital notwendig, jedoch ist die Anzahl der Gesellschafter auf ein Minimum von 1 und ein Maximum von 5 Gesellschaftern begrenzt. Private Unternehmen zeichnen nicht übertragbare Geschäftsanteile bzw. Aktien, wohingegen Geschäftsanteile bzw. Aktien öffentlicher Unternehmen frei übertragbar sind. Ein Einzelunternehmen wird von einem/einer einzigen GesellschafterIn geführt, das voll haftet. Personengesellschaften sind von Rechts wegen entweder uneingeschränkt (Offene Handelsgesellschaft) oder beschränkt (Kommanditgesellschaft).

Rechnungslegungs- und Jahresabschlussprüfung von Unternehmen

Die Arbeitgeber sind dazu verpflichtet eine vollständige Lohnabrechnungsanalyse von ihren Angestellten für jedes Geschäftsjahr abzugeben. Die vorgegebenen Fristen sind unten aufgelistet:

	Maßnahme	Frist
Unternehmen	Einreichen der Einkommenssteuererklärung bzw. Körperschaftssteuererklärung	31. Dezember
	vorläufige Zahlungen der Steuerabgaben (drei Mal pro Jahr)	1. August 30. September 31. Dezember
Selbstständige		
- keine Einreichung der zu prüfenden Jahresabschlüsse erforderlich	Einreichung der persönlichen Steuererklärung	30. Juni
- Einreichung der zu prüfenden Jahresabschlüsse erforderlich	Einreichung der persönlichen Steuererklärung	31. Dezember

Steuersystem in Zypern

Einzelpersonen Steuersätze

Die Besteuerung für Steuerpflichtige in der Republik Zypern ist abhängig von deren ertragreichen Einnahmequellen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Republik. Für Personen ohne steuerlichen Sitz in Zypern hängt die Besteuerung nur von ertragreichen und gewinnbringenden Einnahmequellen innerhalb der Republik ab.

Unternehmen (Gesellschaften) Steuersätze

Der Steuersatz für Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Zypern beträgt 12,5% vom Gewinn bzw. Ertrag, den sie in Zypern und anderen Ländern erwirtschaften. Für Unternehmen ohne Unternehmenssitz in Zypern wird stellvertretend jener Satz des Gewinnes bzw. Ertrages, der durch die Unternehmensaktivitäten im Zuge einer permanenten Betriebsstätte in Zypern zustande gekommen ist, zur Berechnung herangezogen.





Steuerpflichtiges Einkommen in €	Steuersatz %
0 – 19.500	0
19.501 – 28.000	20
28.001 – 36.300	25
36.301 – 60.000	30
60.001 und mehr	35

Mehrwertsteuer (MWSt) und Umsatzsteuer (USt)

Die MWSt und USt wird auf die Lieferung bzw. den Verbrauch von Waren und Dienstleistungen in Zypern auferlegt, sowie auf den Erwerb von Gütern aus der Europäischen Union und die Einfuhr von Waren nach Zypern verhängt.

Die Registrierung für Unternehmen mit einem generierten Umsatz von mehr als € 15,600 während der letzten 12 Monate oder einem erwarteten Umsatz von mehr als € 15,600 innerhalb der nächsten 30 Tage, ist verpflichtend. Eine Verpflichtung für die Registrierung besteht auch für Unternehmen, die Anschaffungen von Gütern aus anderen EU Mitgliedsstaaten im Wert von mehr als € 10,251.61 während eines Kalenderjahres tätigen.

Im Falle eines Steuererstattungsanspruches, muss jede/s registrierte Person bzw. Unternehmen eine Umsatzsteuererklärung bzw. Mehrwertsteurrückerstattungserklärung bei der zuständigen Behörde spätestens am 10. Tag nach Ablauf des vorangegangenen Monats, jeweils am Ende eines Steuerabrechnungszeitraumes einreichen, und die fällige USt abführen.

Die MWSt-Sätze sind:	%
Ausfuhr von Waren in nicht-EU Länder	0
Grundnahrungsmittel, Wasserversorgung, Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse, Medizinische Ausstattung, Kindersitze, Bücher (ausgenommen E-Bücher), Tickets und Eintritte zu kulturellen Veranstaltungen und Vergnügungsparks, Autoren und Komponisten, Sanierung und Renovierung von privaten Wohnhäusern/Wohnungen, Müllabfuhr, Frisör, etc.	5 (ermäßigt)
Restaurants, Catering (ausgenommen Alkohol), Unterkünfte, öffentliche Transportmittel und Taxis, etc.	9 (ermäßigt)
Alle anderen steuerpflichtigen Güter und Dienstleistungen	19 (normal)

Registrierung eines Unternehmens in Zypern

Das Referat Handelsregister und Konkursverwaltung ist die erste Anlaufstelle für die Registrierung und Eintragung eines Unternehmens in Zypern. Das zypriotische Gesetz verlangt, dass jede ansässige und gegründete Gesellschaft registriert werden muss, unabhängig davon, ob es sich um ein einheimisches oder ausländisches Unternehmen handelt. Ein entsprechender Antrag muss dafür an das Referat Handelsregister und Konkursverwaltung gestellt werden, um den Namen genehmigt zu bekommen. Sobald der Firmenname genehmigt ist, ist ein zypriotischen Anwalt verpflichtend, um die erforderlichen Dokumente (einschließlich des Gesellschaftsvertrages und der Satzung) einzureichen und die vorgeschriebenen Gebühren für den Abschluss des Registrierungsverfahrens zu entrichten.



Registrierung eines Einzelunternehmens

EinzelunternehmerInnen müssen ihr Unternehmen bzw. Betrieb von Gesetzes wegen her nicht registrieren, dennoch haben sie die Wahl und können sich dafür entscheiden, ob sie es registrieren möchten oder nicht.

Import- / Exportbestimmungen

In Zypern wendet das Zentralamt für Verbrauchssteuern und Zölle *Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)* an, um importierte Güter für Zollzwecke zu bewerten. Die grundlegende Basis für den Zollwert gemäß des GATT ist der "Transaktionswert", wie im Artikel 1 definiert, d.h. jener Preis, der für die Ware bezahlt wurde oder zu bezahlen ist, wenn diese für den Zweck des Exports in das Einfuhrland verkauft wird.

Dazu muss ein Formular ausgefüllt werden, um den Zoll mit Informationen über den Wert der Ware, die auf dem Zolleinfuhrschein angegeben ist, auszustatten. Die Deklaration des Wertes muss gemeinsam mit dem Zolleinfuhrschein bescheinigt werden, es sei denn, es wird vom Zoll erlaubt, diese innerhalb der nächsten 14 Tage nachzureichen.

Gemäß dem Gesetz ist der Import und Export von bestimmten Gütern verboten oder beschränkt. Einschränkungen beziehen sich in der Regel auf die Notwendigkeit einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Behörde oder erfordern die Überprüfung des zuständigen Ministeriums.

